

RS OGH 1972/3/15 1Ob51/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1972

Norm

ABGB §1295 IIa2

ABGB §1297

ABGB §1315 II d

ABGB §1319

StVO §93 Abs2

StVO §93 Abs5

Rechtssatz

Kann § 93 Abs 2 StVO nicht in Anspruch genommen werden, ist § 93 Abs 5 StVO, was die Übertragung der Haftung für Dachlawinenschäden betrifft, unmittelbar nicht anwendbar. Auch außerhalb des Geltungsbereiches des § 93 Abs 5 StVO kann sich jedoch ein Miteigentümer auch eines anderen Miteigentümers zur Besorgung seiner Angelegenheiten und damit auch der Obsorge gegen das Abgehen von Dachlawinen bedienen (§ 1315 ABGB). dies schließt jedoch die persönliche Verpflichtung aller Miteigentümer, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorkehrungen auch getroffen werden, nicht schlechthin aus; ohne Rücksicht auf getroffene Vereinbarungen haften sie für Schaden, die aus ihnen bekannten und trotzdem nicht behobenen Mängeln entstanden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 51/72

Entscheidungstext OGH 15.03.1972 1 Ob 51/72

Veröff: MietSlg 24192 = SZ 45/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0023273

Dokumentnummer

JJR_19720315_OGH0002_0010OB00051_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>